



## Harmonisierung in der EU greifbarer als das Berufsrecht

**Hannover.** Am 18.11.2024 fand der 13. Norddeutsche Insolvenzverwalterkongress im Central Hotel Kaiserhof in Hannover statt. Die Veranstaltung, organisiert vom Institut für Insolvenzrecht e. V., zog erneut ein breites Fachpublikum an. Besonders die laufenden Verhandlungen zur europäischen Harmonisierung des Insolvenzrechts standen wegen ihrer potenziell tiefgreifenden Auswirkungen auf die tägliche Praxis im Fokus. Aufgeschoben, aber nicht aufgehoben: das neue Berufsrecht für Insolvenzverwalter bzw. der angekündigte RefE, der eigentlich die Tagesordnung bestimmen sollte.

**Text:** Rechtsanwältin Anna Grill, Pluta Rechtsanwalts GmbH

Ursprünglich sollte wesentliches Thema des Kongresses der inzwischen mehrfach angekündigte und gespannt erwartete Entwurf zum neuen Berufsrecht der Insolvenzverwalter sein. Aufgrund des Zerbrechens der Regierungskoalition und des daraus folgenden Ministerwechsels im Bundesjustizministerium verzögerte sich die Veröffentlichung jedoch erneut. **MinRat Alexander Bornemann**, Referatsleiter im Bundesjustizministerium, stellte nach der Begrüßung durch Moderator **RA Prof. Dr. Volker Römermann**, Vorsitzender des Instituts für Insolvenzrecht e. V., allerdings in Aussicht, dass der neue Bundesjustizminister Volker Wissing das Thema voraussichtlich weiterbetreiben und eine Diskussion über den Referentenentwurf möglich sein wird. Ob alle Parteien die bislang angedachte Kammerlösung, d. h. die Konstituierung einer eigenen Insolvenzverwalterkammer, unterstützen, sei hingegen unklar. Es sei jedenfalls zu erwarten, dass das Vorhaben in den kommenden Monaten wieder an Fahrt gewinnt.

In einem kurzen Impulsvortrag behandelte **RiAG Dr. Stefan Beth** vom Insolvenzgericht Ludwigshafen am Rhein die bislang vorgesehene Einführung neuer Vorauswahllisten an den Gerichten für die Auswahl von Insolvenzverwaltern. Er sehe insofern das Problem einer potenziellen Prätendentenflut: Jede Vorauswahlliste würde alle 2100 Verwalter in Deutschland auflisten und eine

konkrete Entscheidung des Gerichts erschweren. Dies würde letztlich wieder zu »Schreibtischnisten« auch bei bemühten Gerichten führen. Stattdessen sollten Regelungen für eine konkrete Auswahl getroffen werden, z. B. eine Höchstzahl im Verhältnis zur Verfahrenszahl oder Vorgaben zur Ortsgebundenheit.

### Globale wirtschaftliche Entwicklungen als Ausgangspunkt

Ferner erhielten die Kongressteilnehmer einen Ausblick auf die zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklungen in den Jahren 2024/2025. **Sebastian Becker**, Volkswirt und Senior Economist der Deutschen Bank AG, gab einen umfassenden Überblick über die globalen Wirtschaftsaussichten. Demnach blieben die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch 2024/2025 herausfordernd und das Wirtschaftswachstum werde überwiegend gering bleiben – in Deutschland, in Europa und auch global. Unsicherheit bestehe beispielsweise hinsichtlich der erneuten Wahl von Donald Trump zum US-Präsidenten, wobei in wirtschaftlicher Hinsicht vor allem die angekündigten Zölle zu Besorgnis führten. Ferner gab es zwar weltweit Fortschritte bei der Bewältigung der Inflationskrise, die



RiAG Dr. Peter Laroche



RiAG Dr. Stefan Beth

Kerninflation bleibe jedoch weiterhin auf einem hohen Niveau. Kerninflation bezeichnet die Entwicklung der Verbraucherpreise ohne Berücksichtigung der Segmente Nahrungsmittel und Energie, die regelmäßig starken Preisschwankungen unterliegen.

Laut Becker erwarten Experten für die USA zunächst ein Soft Landing mit sinkender Inflationsquote, sinkenden Zinsen durch die Federal Reserve und einer leicht steigenden Arbeitslosenquote. Für China werde auch weiterhin ein Wirtschaftswachstum erwartet, das sich im Vergleich zu früheren Jahren jedoch lediglich auf 4,5 bis 5 % belaufen könnte. Gründe dafür seien insbesondere der kränkelnde Immobiliensektor, ein schwächelnder Konsum und die hohe Staatsverschuldung. Für Europa werde im nächsten Jahr ein geringes Wachstum von etwa 0,8 % erwartet. Dies beruht auf drohenden Zöllen und einer eingebrochenen Konjunktur im Industriesektor. Die Dienstleistungsbranche hingegen boome, weshalb etwa Spanien das stärkste Wirtschaftswachstum im nächsten Jahr erwarte.



Sebastian Becker

Deutschland müsse sich indes fragen, ob es nicht wieder zum »kranken Mann der Eurozone« werde: Für dieses Jahr wird ein leicht negatives Wachstum erwartet, für nächstes Jahr maximal 1 %. Die Hintergründe sind laut Becker vielfältig. So kam es zu realen Einkommenszuwächsen, aber die Sparneigung der privaten Haushalte sei noch hoch und das Konsumklima getrübt. Ferner dämpfen höhere Zinsen Investitionen – hiervon ist vor allem die Baubranche betroffen, was sich etwa daran ablesen lasse, dass die Anzahl der Baugenehmigungen 2024 um über 20 % gesunken

sei. Die schwache Industriekonjunktur belastete Ausrüstungsinvestitionen; Lieferengpässe würden hingegen deutlich nachlassen. Schließlich würden Sparzwänge Staatsausgaben und somit Investitionen begrenzen. Auch gebe es in Deutschland strukturelle Probleme: Die Lohnstückkosten seien zu schnell gestiegen, die Abgabenquote sei zu stark gewachsen und die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Deutschen sei zu gering. Aus all den vorgenannten Gründen deute sich mit der nächsten Wahl ein Wechsel der Wirtschafts- und Finanzpolitik an.

## Europäische Harmonisierung: Chancen und Herausforderungen

Der Prozess der Harmonisierung des Insolvenzrechts innerhalb der EU stand im Zentrum des Kongresses. Bornemann, der als Referatsleiter im Bundesjustizministerium an den Verhandlungen teilgenommen hatte, führte in die aktuellen Entwicklungen ein. Der Richtlinienvorschlag umfasst insgesamt sieben insolvenzrechtliche Themen, darunter Insolvenzanfechtung, Geschäftsleiterpflichten und die Einführung neuer Verfahrensarten, sog. Pre-pack Sales sowie Verfahren für Kleinstunternehmen. Ziel ist es, die Verfahren über nationale Grenzen hinweg besser zu koordinieren und effizienter zu gestalten. Bornemann hob hervor, dass die Harmonisierung zwar die Verfahren in bestimmten Bereichen vereinheitlichen solle, gleichzeitig jedoch Raum für nationale Besonderheiten lasse. Diese Flexibilität werde durch zahlreiche Öffnungsklauseln gewährleistet, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen sollen, die Grundsätze ihrer eigenen Rechtsordnungen zu bewahren. Diese Herangehensweise führe jedoch auch dazu, dass der Richtlinienvorschlag keinen stringenten, roten Faden habe. Vielmehr würden Grundsatzfragen ausgespart, sodass es zu einer »Harmonisierung der Mittel« komme, während der dahinterstehende Zweck offengelassen werde.

Während der aktuellen EU-Ratspräsidentschaft Ungarns bis Ende Dezember dieses Jahres solle eine Einigung hinsichtlich vier der sieben Themen erfolgen: Insolvenzanfechtungsrecht, Geschäftsleiterpflichten, Asset Tracing und die Erstellung von Merkblättern durch die Mitgliedstaaten mit wesentlichen Informationen zu bestimmten Elementen des nationalen Insolvenzrechts. Die vorgesehenen Regelungen zum Anfechtungsrecht und zu den Geschäftsleiterpflichten seien laut Bornemann den deutschen Regelungen sehr ähnlich. Es solle u. a. eine Deckungsanfechtung



(v. li.) RA Jens Wilhelm V, RA Prof. Dr. Volker Römermann, MinRat Alexander Bornemann

mit Bargeschäftsausnahme und eine Vorsatzanfechtung ohne Bargeschäftsausnahme sowie eine Schenkungsanfechtung geben. Dabei handle es sich um eine »Minimal-Harmonisierung«, den Mitgliedstaaten sei es unbenommen, strengere, d. h. anfechtungsfreundlichere Regelungen beizubehalten oder einzuführen. Geschäftsleiter soll u. a. eine Insolvenzantragspflicht treffen, deren Frist sich auf drei Monate belaufen wird.

Eine der ambitioniertesten Maßnahmen des Richtlinienvorschlags betrifft das sog. Asset Tracing. Geplant ist, Insolvenzverwaltern den Zugang zu nationalen und europäischen Registern zu erleichtern, um Vermögenswerte insolventer Schuldner effizienter verfolgen zu können. Ferner soll ein Verfahren zum Abruf von Bankkontoinformationen durch benannte Gerichte in nationalen Bankkontoregistern etabliert werden. Dieser Vorschlag wurde von den Kongressteilnehmern grundsätzlich begrüßt. Bedenken gab es jedoch hinsichtlich datenschutzrechtlicher Auswirkungen sowie bezüglich der tatsächlichen praktischen Umsetzbarkeit vor dem Hintergrund der ohnehin schon großen Aufgabe der Digitalisierung in allen juristischen Bereichen. Hinsichtlich der übrigen Themen sollen im nächsten Jahr weitere Einigungen erzielt werden. Der Richtlinienvorschlag muss dann das Europäische Parlament, Ausschüsse und Fraktionen durchlaufen. Mit einer Verabschiedung rechnete Bornemann daher erst 2026, sodass die Umsetzungsfrist 2028 ablaufen werde.

## Aktuelle Entwicklungen im Eröffnungsverfahren

**RiAG Dr. Peter Laroche**, Leiter der Insolvenzabteilung am AG Köln, berichtete über aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung zum Eröffnungsverfahren, wobei er sich auf den Umgang mit Forderungen fokussierte, die im Eröffnungsverfahren neu begründet werden oder die bereits begründet wurden. Neu begründete Forderungen im Rahmen einer schwachen vorläufigen Insolvenzverwaltung können, sofern Liquidität vorhanden ist, grundsätzlich von einem Treuhandkonto in Form eines Insolvenzsonderkontos gezahlt werden. Insofern sei eine enge Abstimmung zwischen vorläufigem Insolvenzverwalter und Schuldner erforderlich, da der vorläufige Verwalter nur das Zustimmungsrecht habe. Einfache Anderkonten sind nach einem Urteil des BGH aus dem Jahr 2019 pflichtwidrig und unzulässig (BGH, Urt. v. 07.02.2019 – IX ZR 47/18). In diesem Zusammenhang entstand eine Diskussion unter den Kongressteilnehmern, in deren Verlauf deutlich wurde, dass es regio-

nale Unterschiede gibt: So sei es in Hannover üblich, dass das Insolvenzgericht in seinem Beschluss über die Anordnung der vorläufigen Verwaltung ausdrücklich die Befugnis zur Kontoeröffnung einräumt, während dies in Köln nicht erfolgt.

Falls die Zahlung im Eröffnungsverfahren noch nicht erfolgen kann, sei es ggf. möglich, eine Einzelermächtigung zur Begleichung einer Insolvenzforderung einzuholen. Allerdings dürfe es nicht zu einer Aufwertung von Insolvenzforderungen zu Masseverbindlichkeiten kommen (vgl. zuletzt BGH, Urt. v. 26.09.2024 – IX ZR 246/22). Es könne jedoch ein Neuvertrag abgeschlossen werden, die daraus entstehenden Verbindlichkeiten stellten dann Masseverbindlichkeit dar. Auch hinsichtlich bereits begründeter Insolvenzforderungen könne es erforderlich werden, diese im Eröffnungsverfahren zu begleichen, etwa wenn sonst schlechte Rezensionen von Kunden oder andere negative Folgen drohen. Der BGH hat insoweit entschieden, dass die Begleichung von bereits begründeten Forderungen ausnahmsweise zulässig sein kann, wenn die Nichtbegleichung etwaige Sanierungsmöglichkeiten absehbar zunichtemachen würde (BGH, Urt. v. 21.03.2024 – IX ZR 12/22). Laroche empfahl zudem, bestenfalls vorab die Zustimmung des Gläubigerausschusses einzuholen.

Schließlich hielt **RA Jens Wilhelm V**, Geschäftsführer und stellvertretender Vorsitzender des Instituts für Insolvenzrecht e. V., einen Impulsvortrag, in dem er zahlreiche kleinere und größere Vorschläge zur Optimierung der Insolvenzordnung vorstellte. Dazu zählten u. a. die Reduzierung der Insolvenzgerichte, die Einführung virtueller Gerichtstermine und die stärkere Nutzung künstlicher Intelligenz, etwa bei der Forderungsanmeldung. Haftbefehle und Vorladungen sollten nicht mehr über das Regime der ZPO erfolgen, sondern über das Regime der StPO, so könnten auch örtlich unabhängige Personen eher festgenommen werden. Es bedürfe außerdem neuer Regelungen hinsichtlich steuerlicher Pflichten des Insolvenzverwalters, da er sich in masselosen oder massearmen Verfahren regelmäßig an der Grenze der Strafbarkeit befinde. Außerdem müsse verhindert werden, dass Krankenkassen und Finanzämter das Insolvenzantragsverfahren als »verlängerten Arm« zur Erzielung einer Zahlung benutzen und das Verfahren dann für erledigt erklären. Dies könne erreicht werden, in dem man diesen Beteiligten die Rücknahme des Antrags untersagt. Weitere Vorschläge Wilhelms V waren etwa eine Mindestausschüttungssumme von fünf Euro, d. h., kleinere Beträge würden nicht mehr ausgeschüttet werden, oder die alleinige Zuständigkeit des Insolvenzverwalters für die Insolvenztabelle, sodass es nur noch im Streitfall zu einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen einer Feststellungsklage käme. <<